

Ständerat

Wintersession 2019

16.077 n OR. Aktienrecht

Geltendes Recht	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
	vom 14. Juni 2018	vom 12. März 2019	vom 13. Juni 2019	vom 21. November 2019
		<i>Nichteintreten</i>	<i>Festhalten</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>

2

**Obligationenrecht
(Indirekter Gegenentwurf zur
Volksinitiative «Für verant-
wortungsvolle Unternehmen
– zum Schutz von Mensch und
Umwelt»)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft
des Bundesrats vom 23.
November 2016¹,

beschliesst:

¹ BBl 2017 399

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Kommission des Ständerates**

I

Das Obligationenrecht-
²wird wie folgt geändert:

I

Mehrheit

Titel vor Art. 55:

Haftung des Geschäftsherrn und Haftung für tatsächlich kontrollierte Unternehmen
(siehe Art. 55a, ...)

Minderheit (Hefti, ...)

Streichen
(siehe Art. 55a, ...)

Minderheit (Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Streichen
(siehe Art. 55 Titel, Art. 55 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}, Art. 55a, Art. 716a Abs. 1 Ziff. 5 und 10, Art. 716a^{bis}, Art. 759a, Art. 810 Abs. 2 Ziff. 4, Art. 810a, Art. 901, Art. 918a, Gliederungstitel vor Art. 957, Abschnitt vor Art. 961e, Titel vor Art. 961e, Art. 961e, Titel nach Art. 961f, Art. 961f, Gliederungstitel vor Art. 964^{bis}, Art. 964^{bis}, Art. 964^{ter}, Art. 964^{quater}, Gliederungstitel vor Art. 964a, Gliederungstitel vor Art. 964f, Art. 964g, Art. 964h, Art. 964i, Übergangsbestimmung OR; Art. 69a^{bis} ZGB; Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 Bst. j, Titel vor Art. 212a, Art. 212a, Art. 212b ZPO; Art. 139a, Art. 142 Abs. 3 IPRG; Art. 325^{ter} StGB)

Art. 55

C. Haftung des Geschäftsherrn

¹ Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den seine Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen

Art. 55**Art. 55 Titel**

I. Haftung des Geschäftsherrn
(siehe Art. 55a, ...)

Streichen (= gemäss geltendem Recht)
(siehe Art. 55a, ...)

Streichen (= gemäss geltendem Recht)
(siehe Titel vor Art. 55a, ...)

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit (Hefti, ...))****(Minderheit (Rieder, ...))**

Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

^{1bis} Nach diesen Grundsätzen haften auch Unternehmen, die nach Gesetz zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland verpflichtet sind, für den Schaden, den durch sie tatsächlich kontrollierte Unternehmen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen durch Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland verursacht haben. Unternehmen haften insbesondere nicht, wenn sie nachweisen, dass sie die durch das Gesetz von ihnen geforderten Massnahmen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt getroffen haben, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass sie nicht auf das Verhalten des kontrollierten Unternehmens, in dessen Zu-

^{1bis} *Streichen*
(siehe Art. 55a, ...)

^{1bis} *Streichen*
(siehe Art. 55a, ...)

^{1bis} *Streichen*
(siehe Titel vor Art. 55a, ...)

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Kommission des Ständerates
(Mehrheit)****(Minderheit (Rieder, ...))**

sammenhang die geltend gemachten Rechtsverletzungen stehen, Einfluss nehmen konnten.

² Der Geschäftsherr kann auf denjenigen, der den Schaden gestiftet hat, insoweit Rückgriff nehmen, als dieser selbst schadenersatzpflichtig ist.

^{1ter} Ein Unternehmen kontrolliert ein anderes Unternehmen nicht allein deswegen, weil dieses von jenem wirtschaftlich abhängt.

^{1ter} *Streichen*
(siehe Art. 55a, ...)

^{1ter} *Streichen*
(siehe Art. 55a, ...)

^{1bis} *Streichen*
(siehe Titel vor Art. 55a, ...)

Mehrheit

Art. 55a
II. Haftung für tatsächlich kontrollierte Unternehmen

¹ Unternehmen, die nach Gesetz auch im Ausland zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt verpflichtet sind, haften für den Schaden, den durch sie tatsächlich kontrollierte Unternehmen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen durch Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland verursacht haben.

² Unternehmen haften nicht, wenn sie nachweisen, dass sie die Massnahmen gemäss Artikel 716a^{bis} getroffen haben, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass sie nicht auf das Verhalten

Minderheit (Hefti, Caroni, Rieder, Schmid Martin, Vonlanthen)

Streichen
(siehe Titel vor Art. 55, Art. 55 Titel, Abs. 1^{bis} und 1^{ter}, Art. 716a^{bis} Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 7, Art. 759a, Art. 918a, Dritterer Abschnitt, Titel vor Art. 961e, Art. 961e, Titel vor Art. 961f, Art. 961f; Art. 69a^{bis} Abs. 2 ZGB; Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 Bst. j, Kapitel vor Art. 212a, Art. 212a, Art. 212b ZPO; Art. 139a IPRG, Art. 142 Abs. 3 IPRG)

Streichen
(siehe Titel vor Art. 55a, ...)

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit (Hefti, ...))****(Minderheit (Rieder, ...))**

des kontrollierten Unternehmens, in dessen Zusammenhang die geltend gemachten Rechtsverletzungen stehen, Einfluss nehmen konnten.

³ Ein Unternehmen kontrolliert ein anderes Unternehmen tatsächlich, wenn es:

1. direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ ausübt;
2. direkt oder indirekt die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans bestellt oder abberufen hat; oder
3. aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausübt; die wirtschaftliche Abhängigkeit alleine begründet keine tatsächliche Kontrolle.

⁴ Diese Bestimmung begründet keine Haftung für das Verhalten von Dritten, mit denen das Unternehmen oder ein von ihm kontrolliertes Unternehmen eine Geschäftsbeziehung hat.

⁵ Die im Ausland Geschädigten haben gegen die obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane sowie alle mit der Geschäftsfüh-

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit (Hefti, ...))	(Minderheit (Rieder, ...))
				<p>zung befassten Personen des Unternehmens keinen Anspruch aus dieser Bestimmung. (siehe Art. 759a, Art. 918a und Art. 69a^{bis} Abs. 2 ZGB)</p> <p>Mehrheit</p>	<p>Minderheit (Caroni, Hefti, Minder, Rieder, Schmid Martin, Vonlanthen)</p> <p>⁶ Das kontrollierende Unternehmen kann erst dann belangt werden, wenn:</p> <p>a. das kontrollierte Unternehmen im Ausland in Konkurs geraten ist oder Nachlassstundung erhalten hat, oder</p> <p>b. glaubhaft gemacht wird, dass die Rechtsverfolgung im Ausland gegen das kontrollierte Unternehmen im Vergleich zur Klage in der Schweiz gegen das kontrollierende Unternehmen erheblich erschwert ist, insbesondere wenn nicht zu erwarten ist, dass ein ausländisches Gericht innert angemessener Frist eine Entscheidung fällt, die in der Schweiz anerkannt ist.</p>	
				<p>(siehe Titel vor Art. 55, Art. 55 Titel, Art. 55 Abs. 1^{bis}, Art. 55 Abs. 1^{ter})</p>		

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit (Hefti, ...))	(Minderheit (Rieder, ...))
Art. 716a 2. Unübertragbare Aufgaben	Art. 716a		Art. 716a		
¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:	¹ ...		¹ ...		¹ ...
1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;	5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen sowie der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland;				5. <i>Streichen</i> <i>(siehe Titel vor Art. 55a, ...)</i>
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.					

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit (Hefti, ...))****(Minderheit (Rieder, ...))**

10. bei Gesellschaften, die verpflichtet sind, Massnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland zu treffen: die Erstellung des Berichts gemäss Artikel 961e.

10. bei Gesellschaften, die verpflichtet sind, auch im Ausland Massnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt zu treffen: die Erstellung des Berichts gemäss Artikel 716a^{bis} Absatz 1 Ziffer 4.

10. *Streichen*
(siehe Titel vor Art. 55a, ...)

² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 716a^{bis}

2a. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland

¹ Der Verwaltungsrat trifft Massnahmen, die sicherstellen sollen, dass die Gesellschaft die in ihren Tätigkeitsbereichen massgeblichen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland einhält. Er ermittelt mögliche und tatsächliche Auswirkungen der Geschäftstätigkeit

Art. 716a^{bis}

¹ Der Verwaltungsrat trifft Massnahmen, die sicherstellen sollen, dass die Gesellschaft auch im Ausland die in ihren Tätigkeitsbereichen massgeblichen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt einhält (Sorgfaltsprüfung). Der Verwaltungsrat hat hierbei folgende Pflichten:
1. Er ermittelt mögliche

¹ ...

Streichen
(siehe Titel vor Art. 55a, ...)

Geltendes Recht**Nationalrat**

auf Menschenrechte und Umwelt und schätzt diese ein. Er setzt unter Berücksichtigung der Einflussmöglichkeiten der Gesellschaft Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken sowie zur Wiedergutmachung von Verletzungen um. Er überwacht die Wirksamkeit der Massnahmen und berichtet darüber. Gegenstand dieser Sorgfaltsprüfung sind auch die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von kontrollierten Unternehmen und aufgrund von Geschäftsbeziehungen mit Dritten.

Ständerat Nationalrat**Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit (Hefti, ...))****(Minderheit (Rieder, ...))**

und tatsächliche Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt und schätzt diese ein.

2. Er setzt unter Berücksichtigung der Einflussmöglichkeiten der Gesellschaft Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken sowie zur Wiedergutmachung von Verletzungen um.

3. Er überwacht die Wirksamkeit der Massnahmen.

4. Er berichtet über die Erfüllung der Pflichten gemäss den Ziffern 1-3.

4. Er berichtet über die Erfüllung der Pflichten gemäss den Ziffern 1-3. Der Bericht ist öffentlich zugänglich zu machen. (siehe Art. 55a, ...)

**Geltendes Nationalrat
Recht****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates
(Mehrheit)****(Minderheit
(Hefti, ...))****(Minderheit
(Rieder, ...))**

² Bei der Sorgfaltsprüfung befasst sich der Verwaltungsrat vorrangig mit den schwersten Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt. Er wahrt den Grundsatz der Angemessenheit.

Mehrheit

² Gegenstand der Sorgfaltsprüfung sind auch die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von kontrollierten Unternehmen und aufgrund von Beziehungen mit Geschäftspartnern oder weiteren Personen oder Einrichtungen, ob privat oder staatlich. Dabei beschränkt sich die Sorgfaltsprüfung auf Auswirkungen, die unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder den Dienstleistungen des Unternehmens verbunden sind.

^{2bis} Der Verwaltungsrat befasst sich vorrangig mit den schwersten Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt. Er wahrt den Grundsatz der Angemessenheit.

Minderheit I (Caroni, Hefti, Minder, Rieder, Schmid Martin, Vonlanthen)

² Gegenstand dieser Sorgfaltsprüfung sind auch die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von kontrollierten Unternehmen. Der Bericht gemäss Absatz 1 Ziffer 4 gibt darüber hinaus Auskunft über Massnahmen, die der Verwaltungsrat hinsichtlich der Auswirkungen der Geschäftsbeziehungen mit Dritten auf Menschenrechte und die Umwelt getroffen hat. Der Bundesrat erlässt hierzu Ausführungsbestimmungen und passt diese periodisch den internationalen Entwicklungen an.

Minderheit II (Caroni, Hefti, Minder, Rieder, Schmid Martin, Vonlanthen)

² Gegenstand dieser Sorgfaltsprüfung sind auch die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von kontrollierten Unternehmen und aufgrund von Geschäftsbeziehungen mit Zulieferern. Der Bericht gemäss Absatz 1 Ziffer 4 gibt darüber hinaus Auskunft über Massnahmen, die der Verwaltungsrat hinsichtlich der Auswirkungen der Geschäftsbeziehungen mit Dritten auf Menschenrechte und die Umwelt getroffen hat. Der Bundesrat erlässt hierzu Ausführungsbestimmungen und passt diese periodisch den internationalen Entwicklungen an.

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit (Hefti, ...))	(Minderheit (Rieder, ...))
	<p>³ Dieser Artikel findet Anwendung auf Gesellschaften, die, allein oder zusammen mit einem oder mehreren von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:</p> <p>a. Bilanzsumme von 40 Millionen Franken; b. Umsatzerlös von 80 Millionen Franken; c. 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.</p>			<p>³ ...</p>		
				<p>Mehrheit</p>	<p>Minderheit (Caroni, Hefti, Rieder, Schmid Martin, Vonlanthen)</p> <p>c. 5'000 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt innerhalb der Schweiz bzw. 10'000 Vollzeitstellen weltweit.</p>	
	<p>⁴ Er findet überdies Anwendung auf Gesellschaften, deren Tätigkeit ein besonders grosses Risiko der Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland birgt. Er ist nicht anzuwenden auf Gesellschaften mit einem besonders kleinen solchen Risiko. Der Bundesrat erlässt dazu Ausführungsbestimmungen.</p>			<p>⁴ ...</p> <p>..., deren Tätigkeit im Ausland ein besonders grosses Risiko der Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt birgt. ...</p>		
	<p>⁵ Dieser Artikel findet grundsätzlich keine Anwendung auf Gesellschaften, die von einem Unternehmen kontrolliert werden, für welches dieser</p>			<p>⁵ Untersteht die kontrollierende Gesellschaft bereits diesem Artikel, ist dieser auf das kontrollierte Unternehmen nicht anwendbar. Mit Ausnahme der</p>		

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit (Hefti, ...))****(Minderheit (Rieder, ...))**

Artikel anwendbar ist. Er ist jedoch, mit Ausnahme der Berichterstattungspflicht, auch anzuwenden auf Gesellschaften, die ihrerseits ein oder mehrere ausländische Unternehmen kontrollieren, wenn sie miteinander die Schwellenwerte gemäss Absatz 3 überschreiten und ihre Geschäftstätigkeiten einen engen Zusammenhang haben oder wenn die Tätigkeiten der ausländischen Unternehmen ein besonderes Risiko im Sinne von Absatz 4 bergen.

⁶ Wo das Gesetz auf die Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland hinweist, sind damit die entsprechenden für die Schweiz verbindlichen internationalen Bestimmungen gemeint.

Berichterstattungspflicht, welche die kontrollierende Gesellschaft zu erfüllen hat, ist dieser Artikel jedoch anzuwenden auf Gesellschaften:

1. die zusammen mit dem oder den von ihnen kontrollierten ausländischen Unternehmen die Schwellenwerte nach Absatz 3 überschreiten und deren Geschäftstätigkeiten einen engen Zusammenhang haben, oder
2. wenn die Geschäftstätigkeiten der von ihnen kontrollierten ausländischen Unternehmen ein besonderes Risiko nach Absatz 4 bergen.

⁶ Wo das Gesetz auf die Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland verweist, sind damit die entsprechenden für die Schweiz verbindlichen, international anerkannten Bestimmungen gemeint, soweit sie sich dazu eignen, auch gegenüber Unternehmen wirksam zu werden.

⁷ Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, den durch sie tatsächlich kontrollierte Unternehmen verursacht haben, aufgrund einer Verletzung der Pflichten dieses Artikels richtet sich ausschliesslich

⁷ *Streichen*
(siehe Art. 55a, ...)

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat Nationalrat	Kommission des Ständerates	(Minderheit (Hefti, ...))	(Minderheit (Rieder, ...))
	<p data-bbox="510 496 770 579"><i>Art. 759a</i> Ca. Ausschluss der Haftung</p> <p data-bbox="510 612 786 1099">Eine Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie aller mit der Geschäftsführung befassten natürlichen Personen gegenüber Personen, die durch ein durch die Gesellschaft kontrolliertes Unternehmen an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland geschädigt wurden aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland, ist ausgeschlossen.</p>		<p data-bbox="1155 180 1424 432">nach Artikel 55a. Eine Haftung der Gesellschaft für Schäden, die Dritte verursacht haben, mit denen die Gesellschaft oder ein von ihr kontrolliertes Unternehmen eine Geschäftsbeziehung hat, ist ausgeschlossen.</p> <p data-bbox="1155 496 1256 520"><i>Art. 759a</i></p> <p data-bbox="1155 553 1424 609"><i>Streichen</i> (siehe Art. 55a Abs.5, ...)</p>	<p data-bbox="1480 553 1682 609"><i>Streichen</i> (siehe Art. 55a, ...)</p>	<p data-bbox="1805 553 2056 636"><i>Streichen</i> (siehe Titel vor Art. 55a, ...)</p>
<p data-bbox="188 1161 383 1243">Art. 810 II. Aufgaben der Geschäftsführer</p> <p data-bbox="188 1276 465 1447">¹ Die Geschäftsführer sind zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.</p>	<p data-bbox="510 1161 600 1185"><i>Art. 810</i></p>		<p data-bbox="1155 1161 1245 1185"><i>Art. 810</i></p>		

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit (Hefti, ...))	(Minderheit (Rieder, ...))
<p>² Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen haben die Geschäftsführer folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 5. die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung, Jahresbericht und gegebenenfalls Konzernrechnung); 6. die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung. 	<p>² ...</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen sowie der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland; 	<p>² ...</p>	<p>² ...</p>		<p>4. <i>Streichen</i> (siehe Titel vor Art. 55a, ...)</p>

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit (Hefti, ...))	(Minderheit (Rieder, ...))
<p>³ Wer den Vorsitz der Geschäftsführung innehat, beziehungsweise der einzige Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einberufung und Leitung der Generalversammlung; 2. Bekanntmachungen gegenüber den Gesellschaftern; 3. die Sicherstellung der erforderlichen Anmeldungen beim Handelsregister. 	<p><i>Art. 810a</i> IIa. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland</p> <p>Artikel 716a^{bis} ist entsprechend anwendbar.</p>		<p><i>Art. 810a</i></p>		<p><i>Streichen</i> (siehe Titel vor Art. 55a, ...)</p>
<p>Art. 901 5. Eintragung</p> <p>Die zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen sind von der Verwaltung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden unter Vorlegung einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses. Sie haben ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.</p>	<p><i>Art. 901</i> 5. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland</p> <p>Artikel 716a^{bis} ist entsprechend anwendbar.</p>		<p><i>Art. 901</i></p>		<p><i>Streichen</i> (siehe Titel vor Art. 55a, ...)</p>

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit (Hefti, ...))****(Minderheit (Rieder, ...))****Art. 918a**

Ca. Ausschluss der Haftung

Art. 918a**Streichen***(siehe Art. 55a Abs.5, ...)***Streichen***(siehe Art. 55a, ...)***Streichen***(siehe Titel vor Art. 55a, ...)*

Eine Haftung der mit der Verwaltung oder Geschäftsführung befassten natürlichen Personen gegenüber Personen, die durch ein durch die Genossenschaft kontrolliertes Unternehmen an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland geschädigt wurden aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland, ist ausgeschlossen.

Gliederungstitel vor Art. 957

Zweiunddreissigster**Titel:****Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung****Zweiunddreissigster****Titel:****Kaufmännische Buchführung, Rechnungslegung sowie nichtfinanzielle Transparenzbestimmungen und Sorgfaltspflichten**

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit (Hefti, ...))	(Minderheit (Rieder, ...))
	Dritter Abschnitt: Bericht über die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland			<i>Streichen</i> (siehe Art. 55a, ...)	<i>Streichen</i> (siehe Titel vor Art. 55a, ...)
			<i>Titel vor Art. 961e:</i> A. Veröffentlichung des Berichts über die Sorgfaltprüfung	<i>Streichen</i> (siehe Art. 55a, ...)	<i>Streichen</i> (siehe Titel vor Art. 55a, ...)
	<i>Art. 961e</i>		<i>Art. 961e</i>	<i>Streichen</i> (siehe Art. 55a, ...)	<i>Streichen</i> (siehe Titel vor Art. 55a, ...)
	¹ Bei Unternehmen, die nach Gesetz zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland verpflichtet sind, legt ein Bericht Rechenschaft über die Erfüllung der einzelnen Pflichten gemäss Artikel 716a ^{bis} ab.		Der Bericht nach Artikel 716a ^{bis} Absatz 1 Ziffer 4 ist öffentlich zugänglich zu machen.		
	² Der Bericht ist öffentlich zugänglich zu machen.		<i>Titel vor Art. 961f:</i> B. Prüfung des Berichts	<i>Streichen</i> (siehe Art. 55a, ...)	<i>Streichen</i> (siehe Titel vor Art. 55a, ...)
			<i>Art. 961f</i>	<i>Streichen</i> (siehe Art. 55a, ...)	<i>Streichen</i> (siehe Titel vor Art. 55a, ...)
			¹ Das Unternehmen kann den Bericht nach Artikel 716a ^{bis} Absatz 1 Ziffer 4 durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten prüfen und bestätigen lassen.		

Geltendes Recht

Nationalrat

Ständerat Nationalrat

Kommission des Ständerates

(Mehrheit)

(Minderheit (Hefti, ...))

(Minderheit (Rieder, ...))

² Die zugelassene Revisionsexpertin oder der zugelassene Revisionsexperte prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Berichterstattung nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

^{2bis} Das Gericht berücksichtigt diese Bestätigung bei der Beurteilung einer Klage nach Artikel 55a.

³ Die Artikel 729 und 730b gelten sinngemäss.

Gliederungstitel vor Art. 964^{bis}

Sechster Abschnitt: Transparenz bezüglich nichtfinanzieller Belange

Art. 964^{bis}

A. Grundsatz

¹ Unternehmen erstatten jährlich einen nichtfinanziellen Bericht, wenn sie:

1. Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 sind;
2. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben; und
3. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländi-

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit (Hefti, ...))****(Minderheit (Rieder, ...))**

schen Unternehmen, mindestens eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken;
- b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken.

² Von dieser Pflicht befreit sind Unternehmen, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden:

1. für welches diese Bestimmung anwendbar ist; oder
2. das einen gleichwertigen nichtfinanziellen Bericht nach ausländischem Recht erstellen muss.

Art. 96^{ter}

B. Zweck und Inhalt des Berichts

¹ Der nichtfinanzielle Bericht gibt Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere die CO₂-Ziele, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption. Der Bericht enthält diejenigen Angaben, welche zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf diese Belange erforderlich sind.

² Der Bericht umfasst insbesondere:

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit (Hefti, ...))****(Minderheit (Rieder, ...))**

1. eine Beschreibung des Geschäftsmodells;
2. eine Beschreibung der in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1 verfolgten Konzepte, einschliesslich der angewandten Sorgfaltsprüfung;
3. eine Darstellung der zur Umsetzung dieser Konzepte ergriffenen Massnahmen sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen;
4. eine Beschreibung der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Belangen gemäss Absatz 1, die negative Auswirkungen auf diese Belange haben können, sowie der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen; massgebend sind Risiken,
 - a. die sich aus der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergeben, und
 - b. wenn dies relevant und verhältnismässig ist, die sich aus seinen Geschäftsbeziehungen, seinen Erzeugnissen oder seinen Dienstleistungen ergeben.
5. die für die Unternehmenstätigkeit wesentlichen Leistungsindikatoren in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1.

³ Der Bericht kann sich auf nationale, europäische oder internationale Regelwerke stützen, wie insbesondere die Leitsätze der OECD. Diesfalls ist das angewandte Regelwerk im Bericht zu nennen. Bei der Anwendung solcher Regelwerke ist sicherzustellen, dass alle Vorgaben von Artikel 964^{ter} erfüllt sind.

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit (Hefti, ...))****(Minderheit (Rieder, ...))**

Nötigenfalls ist ein ergänzender Bericht zu verfassen.

⁴ Kontrolliert ein Unternehmen allein oder zusammen ein oder mehrere andere in- oder ausländische Unternehmen, umfasst der Bericht alle diese Unternehmen.

⁵ Verfolgt das Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere Belange gemäss Absatz 1 kein Konzept, hat es dies im Bericht klar und begründet zu erläutern.

⁶ Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.

Art. 964^{quater}

C. Genehmigung, Veröffentlichung, Führung und Aufbewahrung

¹ Der nichtfinanzielle Bericht bedarf der Genehmigung und Unterzeichnung durch das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs.

² Das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht:

1. umgehend nach der Genehmigung elektronisch veröffentlicht wird;
2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt.

Geltendes Recht

Nationalrat

Ständerat Nationalrat

Kommission des Ständerates

(Mehrheit)

(Minderheit (Hefti, ...))

(Minderheit (Rieder, ...))

³ Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958f sinngemäss.

Gliederungstitel vor Art. 964a

Siebter Abschnitt: Transparenz bei Rohstoffunternehmen

Gliederungstitel nach Art. 964f

Achter Abschnitt: Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit

Art. 964g

A. Grundsatz

¹ Unternehmen, deren Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich in der Schweiz befindet, müssen in der Lieferkette Sorgfaltspflichten einhalten und darüber Bericht erstatten, wenn sie:

1. Mineralien oder Metalle bestehend aus Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in den freien Verkehr der Schweiz überführen oder in der Schweiz bearbeiten, oder
2. Produkte oder Dienstleistungen anbieten, für welche ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden.

² Der Bundesrat legt jährliche Einfuhrmengen von Mineralien

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit (Hefti, ...))****(Minderheit (Rieder, ...))**

und Metallen fest, bis zu denen ein Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht befreit ist.

³ Er legt fest, unter welchen Voraussetzungen kleine und mittlere Unternehmen sowie Unternehmen mit geringen Risiken im Bereich Kinderarbeit das Vorliegen eines begründeten Verdachts auf Kinderarbeit nicht prüfen müssen.

⁴ Er legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Unternehmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten ausgenommen sind, sofern sie sich an ein international anerkanntes gleichwertiges Regelwerk, wie insbesondere die Leitsätze der OECD, halten.

Art. 964h

B. Sorgfaltspflichten

¹ Die Unternehmen führen ein Managementsystem und legen darin Folgendes fest:

1. die Lieferkettenpolitik für möglicherweise aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammende Mineralien und Metalle sowie für Produkte oder Dienstleistungen, für welche ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht;
2. ein System, mit dem die Lieferkette zurückverfolgt werden kann.

² Sie ermitteln und bewerten die Risiken schädlicher Auswir-

Geltendes Recht

Nationalrat

Ständerat Nationalrat

Kommission des Ständerates

(Mehrheit)

(Minderheit (Hefti, ...))

(Minderheit (Rieder, ...))

kungen in ihrer Lieferkette. Sie erstellen einen Risikomanagementplan und treffen Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken.

³ Sie lassen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bezüglich der Mineralien und Metalle durch eine unabhängige Fachperson prüfen.

⁴ Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften; er orientiert sich dabei an international anerkannten Regelwerken, wie insbesondere den Leitsätzen der OECD.

Art. 964i

C. Berichterstattung

¹ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan erstattet jährlich Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

² Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.

³ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht:

1. innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf des Geschäftsjahres elektronisch veröffentlicht wird;
2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt.

⁴ Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte nach Absatz 1 gilt Artikel 958f sinngemäss.

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit (Hefti, ...))****(Minderheit (Rieder, ...))**

⁵ Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen anbieten, die einen Bericht verfasst haben, müssen für diese Produkte und Dienstleistungen selber keinen Bericht erstellen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Vorschriften des 6. Abschnitts und des 8. Abschnitts des 32. Titels finden erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr, das ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts beginnt.

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit (Hefti, ...))****(Minderheit (Rieder, ...))****II**

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch³*Art. 69a^{bis}*

3. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland

¹ Artikel 716a^{bis} des Obligationenrechts ist entsprechend anwendbar.

² Eine Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber Personen, die durch einen durch den Verein kontrollierten anderen Verein oder ein anderes kontrolliertes Unternehmen an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland geschädigt wurden aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland, ist ausgeschlossen.

II**1. ...***Art. 69a^{bis}*

² *Streichen*
(siehe Art. 55a Abs. 5, ...)

² *Streichen*
(siehe Art. 55a, ...)

Streichen
(siehe Titel vor Art. 55a, ...)

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit (Hefti, ...))****(Minderheit (Rieder, ...))**

Art. 3 Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden

Die Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden ist Sache der Kantone, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 3

² Für das Schlichtungsverfahren nach Artikel 212a ist eine besondere Schlichtungsbehörde zuständig. Der Bundesrat bezeichnet dafür den Nationalen Kontaktpunkt (NKP) für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Dieser erfüllt seine Aufgaben als unabhängige Kommission. Der Bundesrat regelt die Organisation der Schlichtungsbehörde und deren Aufsicht.
(siehe Art. 5 Abs. 1 Bst. j, Kapitel vor Art. 212a, Art. 212a und Art. 212b)

² *Streichen*
(siehe Art. 55a, ...)

² *Streichen*
(siehe Titel vor Art. 55a, ...)

Art. 5 Einzige kantonale Instanz

¹ Das kantonale Recht bezeichnet das Gericht, welches als einzige kantonale Instanz zuständig ist für:

Art. 5

¹ ...

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit (Hefti, ...))****(Minderheit (Rieder, ...))**

- a. Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum einschliesslich der Streitigkeiten betreffend Nichtigkeit, Inhaberschaft, Lizenzierung, Übertragung und Verletzung solcher Rechte;
- b. kartellrechtliche Streitigkeiten;
- c. Streitigkeiten über den Gebrauch einer Firma;
- d. Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb, sofern der Streitwert mehr als 30 000 Franken beträgt oder sofern der Bund sein Klagerecht ausübt;
- e. Streitigkeiten nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983;
- f. Klagen gegen den Bund;
- g. die Einsetzung eines Sonderprüfers nach Artikel 697b des Obligationenrechts (OR);
- h. Streitigkeiten nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006, nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995 und nach dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015;
- i. Streitigkeiten nach dem Wappenschutzgesetz vom 21. Juni 2013, dem Bundesgesetz vom 25. März 1954 betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat Nationalrat	Kommission des Ständerates	(Minderheit (Hefti, ...))	(Minderheit (Rieder, ...))
Kreuzes und dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961 zum Schutz von Namen und Zeichen der Organisation der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen.			j. Streitigkeiten nach Artikel 55a OR. (siehe Art. 3 Abs. 2, ...)	j. <i>Streichen</i> (siehe Art. 55a, ...)	j. <i>Streichen</i> (siehe Titel vor Art. 55a, ...)
² Diese Instanz ist auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage zuständig.					
			<i>Titel vor Art. 212a</i>		
			5. Kapitel: Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten nach Artikel 55a OR (siehe Art. 3 Abs. 2, ...)	<i>Streichen</i> (siehe Art. 55a, ...)	<i>Streichen</i> (siehe Titel vor Art. 55a, ...)
			<i>Art. 212a Grundsatz</i>		
			Bei Streitigkeiten nach Artikel 55a OR findet ein Schlichtungsverfahren vor der besonderen Schlichtungsbehörde nach Art. 3 Absatz 2 statt. Artikel 198 Buchstabe f ist nicht anwendbar. (siehe Art. 3 Abs. 2, ...)	<i>Streichen</i> (siehe Art. 55a, ...)	<i>Streichen</i> (siehe Titel vor Art. 55a, ...)
			<i>Art. 212b Verfahren</i>		
			¹ Das Schlichtungsgesuch ist bei der Schlichtungsbehörde nach Artikel 3 Absatz 2 einzureichen.	<i>Streichen</i> (siehe Art. 55a, ...)	<i>Streichen</i> (siehe Titel vor Art. 55a, ...)

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit (Hefti, ...))****(Minderheit (Rieder, ...))**

² Nach Eingang des Gesuchs trifft sie die zweckmässigen Massnahmen zur Vermittlung und Schlichtung.

³ Auf Antrag sämtlicher Parteien kann sie unabhängig vom Streitwert einen Urteilsvorschlag unterbreiten. Artikel 212 ist nicht anwendbar.

⁴ Die Artikel 201 bis 209 gelten sinngemäss. Im Übrigen regelt der Bundesrat die Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsbehörde; insbesondere legt er das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder der Schlichtungsbehörde und den Kostentarif fest.
(siehe Art. 3 Abs. 2, ...)

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit (Hefti, ...))****(Minderheit (Rieder, ...))****2. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht⁴***Art. 139a*

g. Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland

¹ Bei Ansprüchen gegen Gesellschaften, die nach schweizerischem Recht zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland verpflichtet sind, aufgrund von Schäden an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland wegen Verletzung der genannten Bestimmungen beurteilen sich die Widerrechtlichkeit und die Schuldhaftigkeit des Verhaltens nach diesen Bestimmungen. Sie unterstehen jedoch dem aufgrund von Artikel 133 anzuwendenden Recht, wenn dies nach dem Zweck der Bestimmungen dieses Rechts und den sich daraus ergebenden Folgen zu einer nach schweizerischer Rechtsauffassung sachgerechten Entscheidung führt, oder wenn die Widerrechtlichkeit und die Schuldhaft-

⁴ SR 291

2. ...*Art. 139a*

g. Haftung für tatsächlich kontrollierte Gesellschaften wegen Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland

¹ Ansprüche gegen eine Gesellschaft, deren Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich in der Schweiz befindet aus Verletzung von Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Sinne von Artikel 716a^{bis} Absatz 6 OR durch eine von ihr tatsächlich kontrollierte ausländische Gesellschaft unterstehen schweizerischem Recht.

Streichen
(siehe Art. 55a, ...)

Streichen
(siehe Titel vor Art. 55a, ...)

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat Nationalrat	Kommission des Ständerates	(Minderheit (Hefti, ...))	(Minderheit (Rieder, ...))
	tigkeit des Verhaltens nur nach diesem Recht bestehen.				
	<p>² Ob eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die eine Gesellschaft mit Sitz im Ausland tatsächlich kontrolliert, bei Ansprüchen von der genannten Art als haftpflichtige Person ins Recht gefasst werden und ob sie sich von einer Haftung befreien kann, beurteilt sich nach schweizerischem Recht.</p>		² <i>Streichen</i>		
	<p>³ Artikel 132 ist vorbehalten.</p>		³ <i>Streichen</i>		
<p>Art. 142 4. Geltungsbereich</p>			Art. 142		
<p>¹ Das auf die unerlaubte Handlung anwendbare Recht bestimmt insbesondere die Deliktsfähigkeit, die Voraussetzungen und den Umfang der Haftung sowie die Person des Haftpflichtigen.</p>					
<p>² Sicherheits- und Verhaltensvorschriften am Ort der Handlung sind zu berücksichtigen.</p>					
			<p>³ Bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Verletzung von Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Sinne von Artikel 716a^{bis} Absatz 6</p>	<p>³ <i>Streichen</i> (siehe Art. 55a, ...)</p>	<p>³ <i>Streichen</i> (siehe Titel vor Art. 55a, ...)</p>

Geltendes Recht

Nationalrat

Ständerat Nationalrat

Kommission des Ständerates

(Mehrheit)

(Minderheit (Hefti, ...))

(Minderheit (Rieder, ...))

OR sind die Sorgfaltsprüfungspflichten des Rechts zu berücksichtigen, dem die beklagte Gesellschaft untersteht.

3. Strafgesetzbuch

Art. 325^{ter}

Verletzung der Berichtspflichten

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a. in den Berichten gemäss den Artikeln 964^{bis}, 964^{ter} und 964*i* des Obligationenrechts falsche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt;

b. der gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung und Dokumentation der Berichte gemäss den Artikeln 964^{quater} und 964*i* des Obligationenrechts nicht nachkommt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“ zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.